

REGLEMENT

FEUERWEHR BALSTHAL

Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und
Schlussbestimmungen §§ 125 f.

I. Zweck

- | | | |
|------|--|---------------------------------|
| § 1. | Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Herznotfällen, Unglücksfällen und dergleichen. | Hilfeleistung |
| § 2. | 1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005" geregelt. | Auswärtige Hilfeleistung |
| § 3. | 1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie z.B. die Verkehrsgruppe können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

2 Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden. | Spezialaufgaben |
| § 4. | Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut. | Ölwehr |
| § 5. | Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.), Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.
Dienstleistungen sind Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten können dem Veranlasser in Rechnung gestellt werden. | Definition |
| § 6. | Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen. | Funktionsbezeichnung |

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

- § 7. ¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. **Dienstpflicht**
- ² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
- ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
- § 8. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. **Dienstdauer**
- § 9. Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten. **Freiwillige Dienstleistung**
- § 10. ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: **Befreiung**

Von Gesetzes wegen

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a. Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

§ 11. 1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Aushebung

2 Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12. Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Entlassung

§ 13. 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Ersatzabgabe

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden und darf nur für das Feuerwehrwesen verwendet werden.

§ 14 ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabesonderregelung

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigten oder den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

- | | | |
|-------|---|----------------------------------|
| § 16. | Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission. | Aufsicht |
| § 17. | Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

a. Feuerwehrkommandant als Präsident
b. Sämtliche Offiziere
c. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
d. Materialverwalter | Feuerwehrkommission |
| § 18. | Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern. | Sitzungen |
| § 19. | Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. | Bestände |
| § 20. | Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. | Ausrüstung |
| § 21. | Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. | Ernennung und Beförderung |
| § 22. | Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben. | Chargierte |

- § 23. Gemäss Weisung des Feuerwehrinspektors ist ein **Pikettdienst**
Sonn- und Feiertagspikett zu organisieren.

IV. Obliegenheiten

- § 24. Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und **Pflichten und**
Überwachung des gesamten technischen und admini- **Kompetenzen**
strativen Dienstbetriebes übertragen.

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

a) der Feuerwehr-
kommission

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Kostentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
 - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
 - Jährlicher Rechenschaftsbericht
 - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine

- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

- § 25. Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
- § 26. Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.
- § 27. Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
- § 28. Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.
- b) des Kommandanten**
- c) des Kommandant-Stellvertreters**
- Pflichtenhefte**
- Unterhalt der Löschwasserversorgung**

V. Ausbildungswesen

- § 29. ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- Übungsprogramm**

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

- | | | |
|-------|--|---------------------------------|
| § 30. | Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken. | Amtliche Kurse |
| § 31. | Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes. | Kurse der Verbände |
| § 32. | Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. | Aufgebote |
| § 33. | <p>¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.</p> <p>² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.</p> <p>³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.</p> | Beanspruchung von Sachen |

VI. Alarmwesen

- | | | |
|-------|--|--------------------------------------|
| § 34. | In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden. | Meldungen an Feuermeldestelle |
| § 35. | Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen. | Alarm-Organisation |

- § 36. Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

**Alarmierung
Polizei Kanton
Solothurn und
Feuerwehrins-
pektor**

VII. Rapport- und Rechnungswesen

- § 37. ¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung hat der Einsatzleiter zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörde von Wert sein kann.
- ² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- § 38. Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.
- § 39. Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.
- § 40. ¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.
- ² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

Rapporte

Jahresbericht

Rechnungswesen

**Sold und Ent-
schädigungen**

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie auch Bewachungs- und Verkehrsaufgaben gemäss § 5, werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

⁴ Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

- § 41. Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden. **Gerätemagazin**
- § 42. ¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. **Persönliche Ausrüstung**
- ² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.
- § 43. Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt. **Privatkleider**

IX: Einsatzdienst

- § 44. Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchst-chargierte dessen Funktion. **Einsatzleitung**
- § 45. Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten. **Aufgabe des Einsatzleiters**
- § 46. Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet. **Auswärtige Hilfeleistung**
- § 47. 1 Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. **Absperrung des Schadenplatzes**
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- 3 Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.
- § 48. Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt. **Amtliche Verfügungen**

- | | | |
|-------|---|---|
| § 49. | Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist. | Sicherungsarbeiten |
| § 50. | Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. | Brandwache |
| § 51. | Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, wie es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter. | Entlassung
Auswärtiger
Feuerwehren |
| § 52. | Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen. | Verpflegung |
| § 53. | Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen. | Erstellen der
Einsatzbereitschaft |
| § 54. | Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit. | Befreiung vom
Dienst |
| § 55. | Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. | Rückgriff |

X. Versicherungswesen

- | | | |
|-------|---|---------------------|
| § 56. | <p>¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.</p> <p>² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.</p> | Versicherung |
|-------|---|---------------------|

- § 57. Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden. **Meldetermin**
- § 58. 1 Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. **Haftpflicht-Versicherung**
- 2 Die Solothurnische Gebäudeversicherung hat eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten abgeschlossen.
Sie unterhält für alle Feuerwehrangehörigen eine Kapitalabfindungsversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall als Ergänzung einer allfälligen Unfallversicherung von Selbstständigerwerbenden, Teilzeitangestellten und Nichtberufstätigen.
Sie schliesst einen Rahmenvertrag für eine Fahrzeug-Flottenversicherung ab, bei der die Feuerwehren alle Feuerwehrfahrzeuge mitversichern können.

XI. Amtszwang

- § 59. Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich. **Pflichten der Feuerwehrleute**
- § 60. Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. **Bekleidung eines Grades**

XII. Strafbestimmungen

- § 61. Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. **Verstösse**
- § 62. ¹ Als Entschuldigung gelten:
- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - Abwesenheit im Militärdienst
 - Mehrtägige Ortsabwesenheit
- Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.
- ² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.
- § 63. Der Friedensrichter ahndet Übertretungen im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss § 6 Abs. 2 GO und Art. 106 Abs. 2 StGB mit Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen. **Bussen**
- § 64. Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft. **Widersetzlichkeit Von Zivilpersonen**
- Nach Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.
- § 65. Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht. **Verwendung der Bussen**

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

- | | | |
|-------|---|---|
| § 66. | Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung.
Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderats beim Regierungsrat Beschwerde führen. | Beschwerde-
Verfahren |
| § 67. | Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden. | Rekurse gegen die
Ersatzabgabe |

XIV. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------|--|-----------------------------------|
| § 68. | Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat. | Streitfälle |
| § 69. | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement am 01. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 18. Dezember 2005 | Inkrafttreten |
| § 70 | Personen, welche bis am 31.12.2011 das 42. Altersjahr vollendet haben, bleiben von der Dienstpflicht befreit | Übergangsbestimm
ung |
| § 71. | Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhandigen. | Abgabe des
Reglementes |

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Dezember 2011

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:

Willy Hafner

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Straub

Vom Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn genehmigt am